

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-4/2022

Betreff: 4. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 16. Dezember 2022 in der Dauer von 19.00 bis 21:55 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger
Vorstandsmitglieder: Vzbgm. DI Michael Zraunig
Vzbgm. Christian Suntinger
GV Herbert Schober

Gemeinderatsmitglieder: Gabriele Edler, Alexander Pichler, Peter Suntinger, Dionys Schober, Peter Zirknitzer, Raimund Zirknitzer, Kurt Schober und das Ersatzmitglied Bianca Suntinger-Pichler, Günther Fürstauer jun., Manfred Kahn und Hubert Schmutzer

Entschuldigt: Sabine Ponholzer, Werner Messner, Hansi Fleissner, Lukas Schober

Schriftführer: Elisabeth Meßner

Zuhörer: 1

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 09.12.2022 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Bericht Kontrollausschuss
3. Bericht Beschneigung Mitteldorflift
4. Bericht Bauhoferweiterung/Tankanlage
5. Feststellung Stellenplan 2023, Kassenkredit 2023 und Voranschlag 2023
6. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2023 samt Verordnungen
7. Beschlussfassung Personalangelegenheiten (nicht öffentlicher Teil)

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Das Ersatzmitglied Günther Fürstauer jun. legt vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Sitzungsniederschrift vom 11.11.2022 erfolgten Richtigstellungen von Bgm. Suntinger. Die Sitzungsniederschrift vom 11.11.2022 wird neu aufgelegt.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: Vzbgm. Christian Suntinger, Ersatz GR Manfred Kahn

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Zu 2. Prüfbericht Kontrollausschuss: 5 min.

Obmann Kurt Schober berichtet über die Kontrollausschusssitzung vom 14.12.2022. Geprüft wurde der Zeitraum von 21.10. bis 13.12.2022 sowie die Saison Naturbad 2022. Der Kassenbestand betrug per 13.12.2022 2.906.997,59 Euro. Die Abgabenrückstände betrugen per 13.12.2022 72.609,23 Euro. Es wurde alles für in Ordnung befunden. Es wurden keine Anfragen gestellt. Bgm. Suntinger bedankt sich beim Kontrollausschuss für die Arbeit im vergangenen Jahr.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Bericht Beschneidung Mitteldorflift: 7 min.

Der Betrieb der beiden Kanonen in der vergangenen Woche erfolgte mit dem Dieselaggregat. Der 24-Stunden-Verbrauch liegt bei 240 Liter Diesel. Der Strom für die 22 kW Pumpe wird vom E-Werk zur Verfügung gestellt. Der Wasserverbrauch für beide Kanonen liegt bei 2,5 l/sec. bzw. mind. 9 m³ Wasser pro Stunde – nach Sonnenaufgang steigt die Wassermenge um 30 %. Beide Kanonen können mit mindestens 2 Ringen im Einsatz sein. In der Nacht auf 14.12. funktionierte der Betrieb auch mit 3 Ringen problemlos. Eine Kamerabefahrung der Wasserzuleitung könnte klären, ob diese schadhaft ist. Die Wasserbehälter sind immer ausreichend gefüllt.

Mit der Firma Edler wurde eine Filteranlage als Prototyp unter Einbeziehung der bestehenden Anlagenteile hergestellt. Von der Firma Frey wurden Starkstromkabel zur Verfügung gestellt, Filternetze von der Firma Felbermayr und Martin Obergantschnig hat in Eigenregie Baggerarbeiten übernommen. Derzeit wird noch geprüft, ob die gesamte Anlage (auch mit Pumpe) mit dem Aggregat betrieben werden kann – notfalls könnte das Aggregat gegen ein leistungsstärkeres eingetauscht werden. Eine Investition in eine Teichanlage soll geprüft werden.

Auf Anfrage von GV Herbert Schober wird festgehalten, dass auch bei vollem Betrieb der Kraftwerksanlage Benedikt/Zirknitzer genügend Wasser vorhanden ist, nur kommt es im Pumpenschacht nicht an. Ein weiteres Problem ist der Lehmrückstand, der in den Anlagenteilen kleben bleibt sowie die hohe Luftfeuchtigkeit teilweise 90 % bei minus 5 Grad. Der neue Speicherteich in der Gemeinde Kartitsch soll besichtigt sowie die elektrischen Anschlüsse hergestellt werden, um die gesamte Anlage mit dem Aggregat zu betreiben.

Bgm. Suntinger bedankt sich bei allen freiwilligen Helfern, welche sich jeweils in der 6 Stunden-Schicht beteiligt haben.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Bericht Bauhoferweiterung/Tankanlage: 16 min.

Die Betonarbeiten mit Ausnahme des Ölabscheiders sind größtenteils abgeschlossen. Mit der Montage der 2. Dachhälfte wurde in der Kw 50 begonnen und wird bis 23.12.2022 fertiggestellt sein. Für den Winter wurde eine Noteindeckung angebracht. Auch werden noch die Zufahrten zum Gebäude angeschüttet. Die Firmen Frey und Unterluggauer konnten die Angebotspreise halten. Die Bitumendacheindeckung sowie die Lieferung und Montage der Türen, Fenster und der Tankanlage erfolgt im Frühjahr.

Hinsichtlich der bestehenden Tankanlage hat ein Sachverständiger im Auftrag der BH Spittal/Drau mitgeteilt, dass die 4 Dieseltanks mit je 1000 Liter unverzüglich stillzulegen ist. Für den Katastrophenfall müssen aber pro Tag 500 Liter Diesel zur Verfügung stehen. Für den Betrieb der bisherigen Dieseltanks mit je 1000 Liter ist eine Abgabe von max. 80 Liter pro Tankgang und die Lagerung von 100 kg Ölbindemittel vorgeschrieben.

Die fachliche Unterstützung bei der Projektierung der neuen Tankanlage wurde zugesagt. Die Preisanfrage für die neue Tankanlage liegt bei € 50.000,00.

Als Sofortmaßnahme wurde bei der Zapfsäule die Automatik entfernt, sodass der Bauhofmitarbeiter die Zapfsäule ständig betätigen und nach Abgabe von 80 Liter neu starten muss.

Bevor die neue Tankanlage bestellt wird, ist zusätzlich zur 1.000 Liter Auffangwanne im Tanklagerraum noch eine Ölabscheideranlage am Vorplatz zu errichten und um gewerbebehördliche Genehmigung anzusuchen sowie den Ergänzungsplan baurechtlich genehmigen zu lassen.

Im Zuge der Baumaßnahmen wurde auch die Ableitung des Pregernigbachls durch eine Flügelmauer optimiert.

GV Herbert Schober weist auf die Sichtbehinderung durch Bäume in Straßennähe auf Höhe Schlachthalle/Haus Sagritz 57 hin.

Bgm. Suntinger hält fest, dass die Ausführung der Bauhoferweiterung im Vergleich zu Gemeinden in Osttirol eine Sparvariante ist.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Feststellung Stellenplan 2023, Kassenkredit 2023 und Voranschlag 2023: 25 min.

Kassenkredit 2023:

*Zur rechtzeitigen Bedeckung von Ausgaben kann ein Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden. Das Gesamtausmaß darf gemäß § 37 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsordnung für das Finanzjahr 2023 den Betrag von 33 % der Summe des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des Rechnungsabschlusses 2021 nicht übersteigen; das sind € 491.600,00. **Es wird beantragt, den Kassenkredit 2023 in Höhe von € 491.600,00 zu genehmigen.***

Derzeit verfügt die Gemeinde aufgrund der Reserven im Kanalhaushalt noch über eine hohe Liquidität; sollte sich hierfür eine mündelsichere Veranlagung in Form einer Kelag- oder Verbundanleihe anbieten, wird der Kassenkredit wieder beansprucht werden müssen.

Bgm. Suntinger bringt den Sitzungsvortrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stellenplan: *Gegenüber dem Jahr 2022 erfolgte eine Korrektur bei den Planstellen der Kindergartenassistentinnen. Vorschulstufe von 34 Stunden auf 33 Stunden. Kleinkindgruppe von 35,25 Stunden auf 35 Stunden.*

*Für die Planstelle in der Nachmittagsbetreuung der Volksschule wurde eine Jahresarbeitszeit von 17 Wochenstunden errechnet, da die Schließtage höher als der Urlaubsanspruch ist (gearbeitet werden 18,5 Stunden, bezahlt 17 Wochenstunden, ergeben 1,5 Stunden Einarbeitungszeit für Ferienzeiten). **Es wird beantragt den Stellenplan 2023 zu genehmigen.***

Auf Anfrage von GR Dionys Schober wird mitgeteilt, dass die Lehrlingsstelle als befristetes Dienstverhältnis sowie die Saisonbediensteten nicht im Stellenplan aufzunehmen sind. Weiters ist jede Planstelle mit 100 % auszuweisen, auch wenn diese nur in Teilzeit besetzt wird.

Der Stellenplan wird einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16.12.2022, Zahl: 0110/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	14	54	54,00
2	40,00	3	21	
3	100,00	10	42	42,00
4	100,00	10	42	42,00
5	100,00	8	36	36,00
6	100,00	6	30	
7	56,25	2	18	

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
8	85,00	11	45	
9	80,00	9	39	
10	82,50	5	27	
11	87,50	5	27	
12	47,50	5	27	
13	47,50	3	21	
14	50,00	3	21	
15	35,00	1	15	
16	46,25	5	27	
17	100,00	7	33	
18	100,00	7	33	
19	100,00	7	33	
BRP-Summe				174,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2021, Zahl: 0110/2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**

Voranschlag 2023: *Der Entwurf wird als Sitzungsunterlagen ausgehändigt. Die Vorbegutachtung durch die Gemeindeabteilung erfolgte am 23.11.2022.*

Es wird beantragt, den Voranschlag 2023 mit einem positiven Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt von € 64.800,00 (SA00) und einem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt von € 56.500,00 (SA5) zu genehmigen.

Für den Voranschlagsausgleich wurden € 249.800,00 an Gemeindefinanzausgleichsmittel eingearbeitet; das ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von € 150.000,00. Somit stehen als Bedarfszuweisungsmittel im Jahr 2023 nur mehr € 350.000,00 zur Verfügung. Diese sind verplant für die Eigenmittel zur Wildbach- und Lawinenverbauung in Höhe von € 280.000,00 und für die Sanierung GTW Eggerberg sowie Mehrkosten Mauersanierung Sagritz bzw. unvorhergesehene Finanzierungen.

Handlungsbedarf ist auch beim unteren Wasserbehälter in Putschall, wobei dort ein Förderansuchen nicht sinnvoll ist, da ansonsten wieder die gesamte Projektierung auszuarbeiten ist. Behälter und Armaturenraum sollen von der Firma Liot angeboten werden.

Der Finanzierungsvoranschlag 2023 wird Seite für Seite besprochen. Im Ergebnisvoranschlag sind Abschreibungen, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungen enthalten.

Die Ergebnisse der nachhaltig bzw. kostendeckend zu führenden Betriebe lauten:

Voranschlag 2023			
<u>Entwurf GV GR Dezember 2022</u>			
Ausschlaggebend für das Land ist der Finanzierungshaushalt in der operativen (laufenden) Gebarung ohne Betriebe.			
Diese Werte sind selbst zu berechnen.			
Ausgangspunkt = Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (Seite 13)			171.800 €
Abzüglich FHH Betriebe op. Gebarung	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
820 Wirtschaftshof	156.900 €	219.100 €	-62.200,00
850 Wasserversorgung	16.800 €	10.400 €	6.400,00
851 Abwasserentsorgung	356.600 €	135.100 €	221.500,00
852 Müllbeseitigung	91.700 €	76.300 €	15.400,00
853 Döllach 47	16.600 €	8.500 €	8.100,00
8531 Döllach 14a	32.000 €	49.400 €	-17.400,00
		Summe	171.800 €
			Ergebnis somit 0 €
Im Saldo (1) sind 249.800 € Gemeindefinanzausgleich enthalten, um den Voranschlag auszugleichen. (Seite 98)			
Der Gemeindefinanzausgleich ist jener Betrag, welcher vom Land beim VA			
als Abgang deklariert wird und von unseren Bedarfszuweisungsmitteln in Abzug gebracht wird.			

Die wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2022 sind nachfolgend dargestellt:

Entwurf Voranschlag 2023				
Ausgaben				
Konto	Beschreibung	VA 2022	VA 2023	Differenz
1/.../6001	Strom	38.900,00 €	99.900,00 €	61.000,00 €
1/.../5..	Lohnkosten	796.700,00 €	858.100,00 €	61.400,00 €
1/012/7207	Verwaltungsgemeinschaft	19.500,00 €	23.900,00 €	4.400,00 €
1/080/7525	GSZ Jährliche Beiträge	103.900,00 €	112.000,00 €	8.100,00 €
1/220/7515	Beitrag Berufsschulen	6.100,00 €	10.900,00 €	4.800,00 €
1/411/75	Sozialhilfe	413.600,00 €	441.600,00 €	28.000,00 €
1/560/7511	Krankenanstalten	210.800,00 €	220.000,00 €	9.200,00 €
1/631/729	Beitrag Wasserverband	25.100,00 €	35.300,00 €	10.200,00 €
1/820/45	Treibstoffe	13.000,00 €	25.000,00 €	12.000,00 €
1/8531/45	Heizöl NP Haus	6.000,00 €	10.000,00 €	4.000,00 €
				203.100,00 €
		VA 2022	VA 2023	Differenz
	Strom Betriebe	12.100,00 €	33.800,00 €	21.700,00 €
	Lohn Betriebe	220.600,00 €	238.400,00 €	17.800,00 €
Einnahmen				
Konto	Beschreibung	VA 2022	VA 2023	Differenz
2/925/859	Ertragsanteile	1.241.600,00 €	1.377.300,00 €	135.700,00 €
2/239/8	Förderung Ganztageschule	7.000,00 €	3.600,00 €	- 3.400,00 €
2/240/868	Wegfall Elternbeiträge KIGA	15.700,00 €	- €	- 15.700,00 €
2/840/8611	Darlehen Haritzeranger BZ	82.400,00 €	- €	- 82.400,00 €
				34.200,00 €

Sowohl beim E-Werk Döllach als auch von der Kelag werden jährlich 180.000 kW bezogen; die Stromkosten wurden verdreifacht veranschlagt.

Hinsichtlich der Wanderwegsanie rung wurde im Nationalparkkuratorium eine gemeindeübergreifende Lösung diskutiert – will man beständige Arbeiter haben muss die Gemeinde immer Geld in die Hand nehmen um damit auch die jährliche Beschäftigungszeit zu erhöhen. Großkirchheim zahlt den höchsten Lohn, hat aber auch die erfahrensten Mitarbeiter.

Hinsichtlich der Sanierung der Güterwege wird ein neuer Finanzierungsschlüssel auszuarbeiten sein – die Gemeinde wird nicht den Ausfall des Jagdpachtes aufgrund der fehlenden Naturzonenvereinbarung kompensieren.

Bgm. berichtet ausführlich über die Verbandsratssitzungen im Dezember 2022.

Auf Anfrage von GR Dionys Schober wird festgehalten, dass der Vertrag für die Einspeisung mit der ÖMAG in Höhe von € 0,18 pro kWh bis Mai 2026 läuft. Ein alternativer Abnehmer fehlt. Der defekte Wechselrichter wurde im Sommer von der Firma Barth repariert – Materialersatz dafür gibt es keinen mehr. Im Jahr 2021/2022 wurden 41.906,67 kWh eingespeist.

Der Voranschlag 2023 wird einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zl. 9200/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.487.200,00
Aufwendungen:	€ 3.422.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 64.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.032.000,00
Auszahlungen:	€ 2.975.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 56.500,00

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 491.600,00

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Zu 6. Bericht/Beschluss Gebührenanpassungen 2023 samt Verordnungen: 1,16 h

Es erfolgen keine inhaltlichen Veränderungen in den Verordnungen; diese werden nur als Tischvorlage aufgelegt.

Es wird beantragt, bei den Tarifen Mitteldorflift sowie bei den Müllgebühren eine außerordentliche Erhöhung als Umlage der Kosten der Kartonpresse zu beschließen.

Es wird beantragt, die weiteren Tarife und Gebühren um der berechneten Index von 7,51 % zu erhöhen.

Bgm. Suntinger plädiert weiterhin für eine indexbasierte Anhebung der Gebühren und Abgaben, um die Kostendeckung bei den Betrieben zu gewährleisten und nicht Gefahr zu laufen die Gebührenerhöhung auf Anordnung der Gemeindeaufsicht im außerordentlichen Maße durchführen zu müssen. Die diesjährige Indexzahl ist der hohen Inflation mit 11 % geschuldet – sie war in den vergangenen 20 Jahren noch nie so hoch.

Bgm. Suntinger berichtet über den Baufortschritt bei der Wasserversorgung Untere Mitten; die Löschwasserversorgung ist in Betrieb. Für die Hofstelle vlg. Hansele wurde ein weiterer Unterbrecherschacht gefordert, welcher nun auf dem Grundstück GP 500/2 situiert ist; außerdem musste auch noch eine Grenzfeststellung in diesem Bereich durchgeführt werden. Für Kindergartenskikurs und Schulskitag wird der Lift auch außerhalb der Betriebszeiten geöffnet sein.

Auf Anfrage von GR Alexander Pichler wird festgehalten, dass die Umlegung der Kosten für die Kartonpresse nochmals zu einer Erhöhung von 8 % bei den Müllgebühren führen würde.

Auf Anfrage von GR Dionys Schober, warum die Firma Rossbacher beim Preis für die Kartonpresse nicht entgegenkommen kann, da damit auch der Aufwand für Personal und Fahrtkosten geringer ist, berichtet GV Herbert Schober von der Verbandsratsitzung des Abfallwirtschaftsverbandes, in welcher dieses Thema für die Gemeinden erfolglos diskutiert wurde. Auch wie mit der Mengenbeschränkung bei der Ausgabe der gelben Säcke (pro Haushalt 13 Stk. pro Jahr) umzugehen ist, ist noch offen. Übergangsmäßig sollen noch Container im ASZ zur Verfügung gestellt werden. Plastik und Alu werden dann in der Sortieranlage getrennt. Für die Abfallberatung in Schulen und Kindergärten wurde auch wieder Personal eingestellt.

Gemeindeabgaben ab 01.01.2023 (GR 16.12.2022)							
Art der Abgabe bzw. des privatrechtl. Entgelten	VO/Beschluss GR	Hebesatz v.H./v.T. Betrag (inkl. USt)	Berechnungsgrundl. (nicht gerundet)	Antrag	%	Antrag gerundet	der Bemessungsgrundlage oder je Einheit
Grundsteuer A	19.12.1980	500 v.H.					des Messbetrages
Grundsteuer B	31.01.1992	500 v.H.					des Messbetrages
Kommunalabgabe ab 1.1.1994		3 v.H.					des Messbetrages
Hundeabgabe	17.12.2021	24,30	24,35	26,18	7,51	26,20	1. Hund - Landwirtschaft u. Jäger
		47,60	47,64	51,22	7,51	51,20	1. Hund (nicht Landwirtschaft)
		119,20	119,16	128,11	7,51	128,10	jeder weitere Hund (nicht Erwerb)
		58,00					jeder weitere Hund Erwerb / Landw. / Jäg.
Hundemarke	11.12.2009	3,50					laut Eingangsrechnung - neu 2021
Marktstandsgebühren	17.12.2021	4,60	4,58	4,92	7,51	4,90	pro lfm.
		26,10	26,11	28,07	7,51	28,10	Mindestabgabe
Fremdenverkehr:							
Ortstaxe	20.12.2012	1,30					pro Pers. u. Nächtigung
Ortstaxe Camping und Almhütten	20.12.2012	1,30					pro Pers. u. Nächtigung
Nächtigungstaxe	Landesgesetz	0,70					pro Pers. u. Nächtigung
Pauschalierte Nächtigungstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m ²	100 NT	60,00					Jahrespauschale lt. Landesgesetz
für Wohnungen von 60-100 m ²	150 NT	90,00					
für Wohnungen über 100 m ²	200 NT	120,00					
für Campingwägen	40 NT	24,00					
Gästeehrung	17.12.2021	15,40	15,40	16,56	7,51	16,60	
Meldebuch	17.12.2021	10,40	10,38	11,16	7,51	11,20	
Pauschalierte Ortstaxe	Pauschale						
für Wohnungen bis 60 m ²	100 OT	130,00					Jahrespauschale
für Wohnungen von 60-100 m ²	150 OT	195,00					Anpassung an Ortstaxe
für Wohnungen über 100 m ²	200 OT	260,00					
für Campingwägen	40 OT	52,00					
Besamungskosten	18.12.2017	18,50					für 1. Besamung an Tierarzt
Friedhof:							
Einzelgrab	17.12.2021	20,50	20,45	21,99	7,51	22,00	Verrechnung nach Grabgröße
Familiengrab	17.12.2021	41,00	40,90	43,97	7,51	44,00	
Einzelgrab - Tiefgrab	17.12.2021	30,70	30,68	32,98	7,51	33,00	
Familiengrab - Tiefgrab	17.12.2021	51,10	51,13	54,97	7,51	55,00	
Familiengrab - Tiefgrab - 3 Verst.	17.12.2021	46,00	46,02	49,48	7,51	49,50	
Umenstätte	17.12.2021	25,00	25,00	26,88	7,51	26,90	pro Jahr; Bezahlung 10 Jahre im Voraus
Umenstätte	17.12.2021	500,00	500,00	537,55	7,51	537,60	einmalig für jeweils 10 Jahre
Umenstätte Standarteinfassung	17.12.2021	700,00	700,00	752,57	7,51	752,60	
Wasseranschlussbeiträge:							
a) für die Anlage in Untersagritz	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
b) für die Anlage in Putschall	15.12.2006	2.000,00					je Bewertungseinheit
Wasserbezugsgebühren							
a) für die Anlage in Untersagritz	17.12.2021						
Grundgebühr BWE		37,30	37,29	40,09	7,51	40,10	
Bezugsgebühr		52,70	52,65	56,60	7,51	56,60	
b) für die Anlage in Putschall (Altbest.)	17.12.2021	18,10				20,10	Indexsteigerung lt. Vereinbarung
Kanalanschlussbeiträge:							
für die Anlage in Großkirchheim	15.12.2000	2.543,55					je Bewertungseinheit
Kanalbenützungsgebühren							
für die Anlage in Großkirchheim	28.11.2003	225,00					
	17.12.2021	264,10	264,12	283,96	7,51	284,00	
Mülljahresbeitrag:							
Abholbereich pro Person	17.12.2021	36,00	36,04	38,75	7,51	38,70	bei Verwendung von Müllsäcken
Sonderbereich pro Person	17.12.2021	32,80	32,82	35,28	7,51	35,30	bei Verwendung von Müllsäcken
Biotonne	17.12.2021	12,50	12,50	13,44	7,51	13,40	120 lt. Tonne, pro Entleerung
Kontainer (nur Abholbereich)							
Bereitstellungsgebühr	Ausgangsbasis	0,25 € / Liter einmalig pro Jahr					
800 l 2wöchentlich	17.12.2021	207,60	207,63	223,22	7,51	223,20	
660 l 2wöchentlich	17.12.2021	171,30	171,30	184,16	7,51	184,20	
240 l 2wöchentlich	17.12.2021	62,30	62,29	66,97	7,51	67,00	
120 l 2wöchentlich	17.12.2021	31,10	31,15	33,49	7,51	33,50	
80 l 2wöchentlich	17.12.2021	20,80	20,76	22,32	7,51	22,30	
Benützungsgebühr							
	Ausgangsbasis	0,11 € / Liter pro Entleerung					
800 l 2wöchentlich	17.12.2021	91,40	91,36	98,22	7,51	98,20	
660 l 2wöchentlich	17.12.2021	75,40	75,37	81,03	7,51	81,00	
240 l 2wöchentlich	17.12.2021	27,40	27,41	29,47	7,51	29,50	
120 l 2wöchentlich	17.12.2021	13,70	13,70	14,73	7,51	14,70	
80 l 2wöchentlich	17.12.2021	9,10	9,13	9,82	7,51	9,80	
Nachkauf Müllsäcke							ASZ Öffnungszeiten 13.00 - 17.00 Uhr
pro Stück	17.12.2021	6,10	6,14	6,60	7,51	6,60	freitags
pro Stück ab 20 Stk. Kaufmenge		4,20	4,21	4,53	7,51	4,50	

Mitteldorflift - Liftpreise:							Saison 2022/2023	
09:30 - 12:30 Uhr Kind	21.12.2016	3,00				4,00		Mit Saisonkarte Heiligenblut,
13:00 - 16:00 Uhr Kind		3,00				4,00		Kärntner Skipass und Top-Skipass gratis
09:30 - 16:00 Uhr Kind		5,00				6,00		
09:30 - 12:30 Uhr Erwachsene		5,00				6,00		
13:00 - 16:00 Uhr Erwachsene		5,00				6,00		
09:30 - 16:00 Uhr Erwachsene		9,00				11,00		
Saisonkarte Kind		40,00				48,00		
Saisonkarte Erwachsene		60,00				72,00		
Veranstaltungssaal/Mietpreise (brutto):								
Reinigungskosten	21.12.2016	30,00				30,00		pro Stunde Reinigungsaufwand (brutto)
Mietkosten								
Saal pro Tag						150,00		
Theke unten pro Tag						100,00		
Theke oben pro Tag						30,00		
Saal -30 % Ermäßigung bei jedem weiteren Tag								
Strom pro kWh						0,10		
Heizung pro Wärmeeinheit						0,30		
Bürgerservice:								
Kopien		0,20	0,20	0,22	7,51	0,20		pro Seite
		0,10	0,10	0,11	7,51	0,10		ab 10 Seiten
Farbkopie		0,50	0,55	0,59	7,51	0,50		pro Seite
Kopien für Vereine, Jungschar, gemeinnützige Zwecke werden nicht verrechnet.								
Fax		1,90	1,90	2,04	7,51	2,00		
Lageplan, Luftbilder	15.12.2006	1,00						pro Seite
Grundbuchsauszug	30.12.2020	10,50	10,49	11,28	7,51	11,30		pro Auszug
Zweitwohnsitzabgabe:								
pro Monat für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	02.11.2016							lt. Berücksichtigung Verkehrswert und Belastungen der Gemeinde
Nutzfläche von mehr als 30 - 60 m ²		4,60						
Nutzfläche von mehr als 60 - 90 m ²		10,50						pro Haushalt
Nutzfläche von mehr als 90 m ²		17,60						
		29,40						
Verrechnungssatzsätze:								
		bisher				%		
Bauhofarbeiter	17.12.2021	41,00				7,51	44,10	ohne Abfertigung
		50,50				7,51	54,30	mit Abfertigung
Fendt - Winter		65,30				7,51	70,20	
Fendt - Sommer	17.12.2021	57,40				7,51	61,70	
Volvo - Sommer	17.12.2021	69,80				7,51	75,00	
Volvo - Winter (inkl. Schneepflug)	17.12.2021	88,40				7,51	95,00	
Winterdienst Gemeinde f. NB	19.12.2019	96,00						brutto mit Pflug/Schaufel
Winterdienst Gemeinde f. NB inkl. Streumaterial		135,00						brutto pro vollem Streuer
Splitt und Salz wird ab der 1. Lieferung zum Einkaufspreis verrechnet.								
Bereitschaft Fremdkläranlagen	17.12.2021	32,50				7,51	34,90	Stundensatz
	17.12.2021	137,10				7,51	147,40	Zul./Woche
Verwaltung	17.12.2021	34,10				7,51	36,70	ohne Abfertigung
	17.12.2021	39,80				7,51	42,80	inkl. Abfertigung

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Preise für den Skiverbund Mitteldorflift-Zenitzen außerplanmäßig anzuheben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Umlegung der Kosten für die Kartonpresse auf die Müllgebühren wird ausgesetzt.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Tarife und Gebühren wie vorgetragen um den errechneten Index von 7,51 % zu erhöhen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nachstehende Verordnungen beschlossen.

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at, grosskirchheim@ktm.gdc.at

Zahl: 8170/2022

Großkirchheim, 16. Dezember
Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zl. 8170/2022, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2022, Zl. 8171/2022 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnenstätten sowie der Aufbahnhalle werden von der Gemeinde Großkirchheim Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten (Urnenstätten) sind pauschaliert nach der jeweiligen Größe der Grabstätten (Anzahl der Urnenstätten) zu entrichten.

(2) Pro Urnenstätte können maximal 2 Personen beigesetzt werden.

(3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahnhalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

(4) Die Verordnung gilt für die im Eigentum der Gemeinde Großkirchheim stehende neue Friedhofsanlage (Friedhof neu), sowie für die im Eigentum der Römischkatholischen Pfarrpfünde Sagritz stehende Friedhofsanlage (Friedhof alt), deren Verwaltung mit Vereinbarung vom 4. November 1992, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großkirchheim und der Pfarre Sagritz, der Gemeinde Großkirchheim übertragen wurde, sowie für die Aufbahnhalle in Döllach.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Friedhofsgebühren betragen für
- ein Einzelgrab € 22,00 pro Jahr
 - ein Einzelgrab Tiefgrab € 33,00 pro Jahr
 - ein Familiengrab € 44,00 pro Jahr
 - ein Familiengrab Tiefgrab 3 Verst. € 49,50 pro Jahr
 - ein Familiengrab Tiefgrab eine Urnenstätte € 55,00 pro Jahr
 - € 537,60 einmalig für jeweils 10 Jahre und € 26,90 pro Jahr
- die Standardeinfassung pro Urnenstätte € 752,60 einmalig
- (2) Die Kosten für die Inschrift/-tafel (je nach Material in Messing, Alu, Kupfer oder Sonstiges) sind vom Abgabepflichtigen selbst zu tragen.
- (3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt je Aufbahrung € 120,00.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnenstätten erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnenstätten oder die Aufbahnhalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die einmaligen Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren sind im 4. Quartal jeden Jahres festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsgebühr für die Urnenstätten ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl: 8170/2021 mit der die Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntingger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 9200-8380/2022

Grosskirchheim, 16. Dezember
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022 Zl. 9200-838/2022, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Großkirchheim erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes:

- | | |
|---|-------------|
| a) von einem Hund (nicht Erwerb) | Euro 51,20 |
| b) für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund je | Euro 128,10 |
| c) von einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten wird | Euro 26,20 |
| d) von einem Hund, der von einem Landwirt oder einem Jäger gehalten wird | Euro 26,20 |
| e) für jeden zweiten und jeden weiteren Hund gemäß lit c und d | Euro 58,00 |

§ 3

Befreitungen

(1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:

- Lawinen- und Personensuchhunden
- Hunde des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
- ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
- Hunden in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmässig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4

Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Großkirchheim“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zl. 9200-838/2021, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suintinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktm.gde.at

Zahl: 8500-8520/2022

Großkirchheim, 16. Dezember 2022
Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022
Zahl: 8500-8520/2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen Untersagritz und Putschall (ausgenommen Altanlage Putschall) werden von der Gemeinde Großkirchheim Wassergebühren ausgeschrieben.

2) Die Wassergebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Bereitstellungsgebühren zu entrichten.

2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Benützungsgebühren zu entrichten.

3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Großkirchheim ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Untersagritz und Putschall – ausgenommen Altanlage Putschall).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 40,10 pro Jahr (inkl. 10 % USt.).

§ 4

Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (Anlage zu § 12 Abs. 2 des K-GWVG) Euro 56,60 pro Jahr (inkl. 10 % USt.). Die Abgabenbehörde hat dabei auf § 24 Abs. 4 K-GWVG Bedacht zu nehmen.

§ 5

Abgabenschuldner

1) Zur Entrichtung der Wassergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist grundsätzlich der Eigentümer zur Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person verpflichtet. Gibt der Mieter oder Pächter die Erklärung ab, dass die Entrichtung der Wassergebühren durch seine Person direkt getragen wird, ist der Mieter oder Pächter zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wassergebühren sind jährlich im 2. Quartal des Verschreibungsjahres mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl: 8500-8520/2021, mit der Wassergebühren ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL.: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.ggc.at

Titel: 8520-8520/2022

Großkirchheim, 16. Dezember
Sachbearbeiter: Warmuth

VERORDNUNG

Das Gemeinderat der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zahl: 8520/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung festgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Im Maß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2022 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinverordnungsverordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zl. 8520/2016 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren festgeschrieben.

Abgabenschuldner haben für die Restmüllentsorgung entweder 70-Liter Müllsäcke oder Müllcontainer zu verwenden.

Die Höhe der Abfallgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Stichtag. Für Wohnobjekte, bei denen niemand oder nur Nebenwohnsitze gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für die Person vorgeschrieben.

Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern werden geteilt ausgeschrieben: Die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung ist die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) der Einrichtungen und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) der Einrichtungen.

Die Gebührensatz beträgt:

Bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken
im Abholbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr Euro 38,70
im Sonderbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr Euro 35,30

Bei Verwendung von Müllcontainern

Die Bereitstellungsgebühr 0,25 €/Liter einmalig pro Jahr

bei Verwendung von 80 l Container Euro 22,30
bei Verwendung von 120 l Container Euro 33,50
bei Verwendung von 240 l Container Euro 67,00
bei Verwendung von 660 l Container Euro 184,20
bei Verwendung von 800 l Container Euro 223,20

Entsorgungsgebühr 0,11 €/Liter pro Entleerung

bei Verwendung von 80 l Container Euro 9,80
bei Verwendung von 120 l Container Euro 14,70
bei Verwendung von 240 l Container Euro 29,50
bei Verwendung von 660 l Container Euro 81,00
bei Verwendung von 800 l Container Euro 98,20

Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter-Müllsäcken wird im Abholbereich mit Euro 193,50, im Sonderbereich mit Euro 176,50 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Die Gebühr pro Person sinkt in Abhängigkeit der Abfallmenge prozentuell ab.

Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf Euro 6,60 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

Allen angegebenen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

Müllcontainer für Gewerbebetriebe werden bei Verwendung von 800 l bis 25 Entleerungen im Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung – 20 % im Normalpreis in Rechnung gestellt.

§ 2

Biomüllgebühr

Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung Euro 13,40

der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Grundstück auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle ein Grundstück der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer der Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

Die Abgabenschuldner gehen im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstücks auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstücks haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Vorschreibungszeitraum

Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren ist der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.

Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern sowie die Biomüllgebühren sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Das Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl: 8520-8520/2021, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Peter Suntinger

Nationalparkgemeinde Großkirchheim Döllach 47, 9843 Großkirchheim

TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.g.v.at, grosskirchheim@knt.gde.at

Zahl: 8280/2022
16. Dezember 2022

Sachbearbeiter: Warmuth

Groß

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zahl 8280/2022, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung)

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung – GewO, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Markt der Gemeinde Großkirchheim.

§ 2

Markttag, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) Am Sonntag nach dem 6. Jänner (Hl. 3 Könige), wenn selbst Sonntag eine Woche später und am 1. Adventssonntag eines jeden Jahres findet in der Zeit von **07.00 bis 16.00 Uhr** ein Krämermarkt statt. Der genaue Standort der Krämermärkte wird wie folgt festgelegt: **Großkirchheim, Ortsteil Döllach, von Haus Kahn, Döllach 73 über Dorfplatz bis Hotel Post, Döllach 83 und Postamt, Döllach 133.**

(2) Auf diesen Märkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
Hauptgegenstände: Textilien und Lebensmittel.
Nebengegenstände: Schmuck, Werkzeuge und div. Haushaltsartikel.

§ 3

Verbreichung von Speisen und Getränken

(1) Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verbreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 65/2020, gestattet.

Beim Ausschank von Getränken und der Verbreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu

§ 4

Vergabe von Marktplätzen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird.
- (3) **Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.**
- (4) Die Zuweisung eines Marktplatzes ist zu untersagen, wenn die festgesetzte Marktgebühre nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird.
- (5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§4 oder dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Marktstätigkeit auf dem Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall ist der Marktplatz neu zu vergeben.

§ 5

Anträge auf Marktplätze

- (1) Für die Märkte sind die Marktplätze bei der Gemeinde Großkirchheim schriftlich bis **spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt** zu beantragen.
- (2) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt.

§ 6

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während eines Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen. Fahrzeuge mit denen die Warenzufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (3) Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (4) Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 7

Ausweisung und Überwachung

- (1) Inhaber der Marktplätze sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bedienstete haben sich über Verlagen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Markfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Gemeinde Großkirchheim jederzeit zu gestatten.

§ 8

Vorschriften

- (1) Alle Marktparteien haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen genauestens zu beachten.
- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet für eine saubere Aufmachung ihres Geschäftes zu sorgen.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Markflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Marktplätze und sonstige Markflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Markflächen vor Marktschluss zu reinigen.

§ 9

Marktentgelte

Für die Benützung der Standplätze auf Märkten sind an die Gemeinde Großkirchheim Entgelte zu entrichten. Diese betragen **4,90 € pro Laufmeter, Mindestgebühr 28,10 €**. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem der Marktplatz zugewiesen worden ist.

§ 10

Strafbestimmungen

Die Nichteinhaltung dieser Marktordnung wird nach den Strafbestimmungen der geltenden Gewerbeordnung bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl 8280/2021, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**

Bgm. Suntinger bringt den Zusatzantrag von GR Dionys Schober die Besamungskosten auf € 30,00 pro Erstbesamung außerordentlich anzuheben zur Abstimmung. Derzeit verrechnet der Tierarzt für die Erstbesamung € 36,00 - 38,00 inkl. Zuschuss der Gemeinde von bisher € 18,50. Bgm. Suntinger wird die Tierärzte von der Erhöhung in Kenntnis setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Leaderfördermittel: 1,48 h

Nachdem für die alte Periode noch € 75.000,00 an Leadermittel zur Verfügung stehen (3 Gemeinden haben ihre Projekte zurückgezogen) und auch noch kirchliche Bauten gefördert werden, ersucht Bgm. Suntinger den Gemeinderat um Zustimmung zur Ausrichtung eines Architektenwettbewerbes für den Rückbau der Einsegnungshalle in Döllach auf die ursprüngliche Architektur und die Umgestaltung in eine Kriegergedenkstätte mit personifizierten Angaben zu den 140 Gefallenen laut Vorbild in der Gemeinde Hopfgarten in Osttirol. Die Kupfertafeln auf der Pestsäule sollten auch in die neue Gedenkstätte integriert werden. Für den Wettbewerb soll sich ein Gremium aus Vertretern jeder Fraktion sowie aus 3 Vertretern des Kameradschaftsbundes bilden. Bei Leader wird der Antrag „Nie wieder Krieg“ bezeichnet und eingereicht werden – die Gedenkstätte soll auch allgemein als Mahnmal gegen gegenwärtige und künftige Kriege fungieren.

Auf Anfrage von GRin Gabi Edler wird mitgeteilt, dass die Aussegnung in Döllach als Doppelnutzung nicht mehr möglich sein wird, da ohnehin die letzten 3 Jahre gezeigt haben, dass der Leichenzug nach Sagritz nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Es liegt ein Schriftverkehr von Diözese und Bundesdenkmalamt vor, wonach es für die Anbringung der Gedenktafeln in der Tonekapelle als urkundlich älteste erwähnte Kapelle keinen Konsens gegeben hat – auch für den Einbau der eisernen Eingangstüre mit Glas.

Die Führungsebene des Kameradschaftsbundes hat die Zustimmung zum Projekt signalisiert, können jedoch keinen finanziellen Beitrag leisten. Bei der Weihnachtsfeier am 18.12.2022 wird Bgm. Suntinger das Projekt den Mitgliedern im Kameradschaftsbund vorstellen.

Der Seelenrosenkranz hat am 16.12.2022 das erste Mal in der Tonekapelle stattgefunden.

Auf Anfrage von GR Peter Zirknitzer wird festgehalten, dass der Rückbau bzw. die Trennung vom Kirchengebäude Voraussetzung für eine Gewährung der Leaderförderung ist. Die Kosten für die Erhebungen im Landesarchiv werden auf € 50.000,00 geschätzt – weitere Finanzierungen werden notwendig sein.

Zur Abhaltung eines Architektenwettbewerbes gibt es keine gegenteilige Meinung.

Trinkwasserkraftwerk für Sagritz/Allas: 1,53 h

Alternativ könnten die Mittel auch für die Umsetzung des Trinkwasserkraftwerkes Sagritz/Allas eingesetzt werden – dort sind aber noch die notwendigen Beschlüsse ausständig.

Auf Anfrage von GV Herbert Schober soll auch geprüft werden, ob das E-Werk Döllach für die Umsetzung eines alternativen Energieprojektes förderfähig wäre.

Nationalparkplan: 2,19 h

Im Zuge der Beschlussfassung zum Nationalparkplan wurde von Bgm. Suntinger die Flächenförderung als Alternative für die Außenzone hineinreklamiert. Bis zur nächsten Almsaison wird es diesbezüglich einen runden Tisch mit den Grundeigentümern geben, welche allesamt gut beraten sind, sich auf die Flächenförderung festzulegen.

Seit dem Jahr 2014 wurde dieses Programm mit der Begründung einer Doppelförderung in eine GVE-Förderung umgewandelt und aufgrund des stetig sinkenden Almauftriebes einiges an Fördergelder eingespart.

Auch das Kulturlandschaftsprogramm wurde wieder beschlossen. Über die Fördermöglichkeiten (auch für Privatpersonen) wird in einem Rundschreiben informiert werden.

Zu 7. Beschlussfassung Personalangelegenheiten (nicht öffentlicher Teil): 2,34 h

xxx Datenschutz

Weihnachtsfeier/Jahresabschlussfeier: 2,48 h

Bgm. lädt alle Mitglieder im Gemeinderat samt Ersatz zur gemeinsamen Feier mit den Bediensteten ein. Als Termin wird 18 h abends Freitag, 13.01. bzw. sobald als möglich anberaunt.

Bgm. Suntinger schließt die Sitzung um 21:55 Uhr.

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: